



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-7125-028781

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Justiz - zur Erwägung zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, eine Tätowiermittelverordnung einzubringen, die unabhängig von der Kosmetik-Verordnung auf Tätowiermittel zugeschnittene Testverfahren berücksichtigt,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Vorhaben der REACH (ECHA), die Pigmente 74160 (Pigment Blue15) und 74260 (Pigment Green7) für die Herstellung von Tätowiermitteln zu verbieten, zu verhindern oder abzulehnen.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass beide Pigmente für die weltweite Tatooszene nicht zu ersetzende Pigmente seien. Durch das Verbot würden 66 Prozent aller am Weltmarkt gehandelten Tatoofarben betroffen sein.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 14 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe ihre Haltung darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:



Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die beiden Pigmente sowie die 19 anderen Pigmente der Stoffgruppe der so genannten Phthalocyanine bereits durch die EU-Richtlinie 2008/88/EG für das Färben von Haaren verboten worden sind.

Für das laufende REACH-Verfahren zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Tätowiermitteln sah der Regelungsentwurf des Sekretariats der Europäischen Chemikalienagentur ECHA das Verbot der 19 anderen Pigmente vor, jedoch eine befristete Ausnahme für die beiden Pigmente Blau 15 und Grün 7.

In der geltenden nationalen Tätowiermittel-Verordnung sind spezifische Anforderungen an Tätowiermittel festgelegt. Darin ist u. a. die Verwendung gesundheitlich bedenklicher Stoffe bei der Herstellung verboten. In Tätowiermitteln verbotene Stoffe umfassen alle Stoffe, die nach der EU-Kosmetik-Verordnung nicht in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen (derzeit rund 1380 Stoffe). Umfasst sind dabei auch die in der EU-Kosmetik-Verordnung aufgeführten CMR (krebszerzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende) Stoffe. Weiter dürfen in Tätowiermitteln Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln nur mit bestimmten Einschränkungen verwendet werden dürfen, nicht verwendet werden. Hier ist auch Pigment Grün 7 mit dem Hinweis aufgeführt "Nicht in Augenmitteln verwenden". Somit ist dieses Pigment gemäß der aktuellen Rechtslage bereits verboten.

Die REACH-Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU. Die Änderungen und Ergänzungen der Verordnung werden von den Mitgliedstaaten in Brüssel diskutiert und beschlossen.

Zwischenzeitlich trat die Verordnung (EU) 2020/2081 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanentmakeup am 4. Januar 2021 in Kraft. Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7 dürfen danach bis zum 4. Januar 2023 noch weiter verwendet werden.

Für den Petitionsausschuss ist der gesundheitliche Verbraucherschutz auf wissenschaftlicher Basis ein wesentliches Anliegen. Der Ausschuss hält es daher für geboten, die Bundesregierung zu bitten, das Anliegen der Petition noch einmal zu



überprüfen und nach Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen. Darüber hinaus sollte auf europäischer Ebene eine sachgerechte Tätowiermittelverordnung eingebracht werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Justiz - zur Erwägung zu überweisen, dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, eine Tätowiermittelverordnung einzubringen, die unabhängig von der Kosmetik-Verordnung auf Tätowiermittel zugeschnittene Testverfahren berücksichtigt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.